

ANGABEN ZU ARBEITSMEDIZINISCHEN PRÄVENTIONSMASSNAHMEN

Hinweis

Gemäß Anhang VI GenTSV hat der Betreiber für Beschäftigte, die gentechnische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen durchführen, angemessene arbeitsmedizinische Präventionsmaßnahmen sicherzustellen. Diese umfassen die in § 8 und § 12 Abs. 2a der Biostoffverordnung sowie die in der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) genannten Regelungen und Maßnahmen.

1. **Werden arbeitsmedizinische Pflichtuntersuchungen gemäß Anhang VI Nr. 1 GenTSV i.V.m § 4 und Teil 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 des Anhangs ArbMedVV veranlasst?**

Ja

Nein

Wenn **nein**, bitte begründen:

2. **Werden arbeitsmedizinische Angebotsuntersuchungen gemäß Anhang VI Nr. 1 GenTSV i.V.m § 5 und Teil 2 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 des Anhangs ArbMedVV veranlasst?**

Ja

Nein

Wenn **nein**, bitte begründen:

3. **Werden allgemeine arbeitsmedizinische Beratungen gemäß § 12 Abs. 2a Biostoffverordnung (BioStoffV) für die Beschäftigten durchgeführt?**

Ja

Nein

Wenn **nein**, bitte begründen:

4. **Name und Anschrift des Arztes, der die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchführt bzw. durchgeführt hat:**

Qualifikation des Arztes:

Facharzt f. Arbeitsmedizin

Arzt führt Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“

5. **Werden Beschäftigten, die gentechnische Arbeiten mit impfpräventablen humanpathogenen Organismen durchführen, nach Anhang VI Nr. 1 GenTSV i.V.m § 4 und Teil 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 des Anhangs ArbMedVV Impfungen angeboten?**

Ja

Nein

Wenn **nein**, bitte begründen:

6. Erfolgt eine Kontrolle des spezifischen Immunstatus?

Ja

Nein

Wenn **nein**, bitte begründen: